

Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 8. 2. 2017

Nummer 5

INHALT

A. Staatskanzlei		
Bek. 30. 1. 2017, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	154	
B. Ministerium für Inneres und Sport		
Bek. 16. 11. 2016, Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG	154	
C. Finanzministerium		
RdErl. 25. 1. 2017, Hinweise zu den Besoldungs- und Versorgungsanpassungen in den Jahren 2017 und 2018	156	
20441		
Bek. 27. 1. 2017, Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen; Festsetzung der Besoldungsdurchschnitte für die Jahre 2017 und 2018	159	
Bek. 27. 1. 2017, Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren, hauptberufliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen; Festsetzung der Besoldungsdurchschnitte für die Jahre 2017 und 2018	159	
RdErl. 31. 1. 2017, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Änderungen im Beihilferecht zum 1. 1. 2017 auf der Grundlage des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) 20444	159	
RdErl. 1. 2. 2017, Hinweis zur Pfändbarkeit jährlicher Sonderzahlungen nach dem NBesG	159	
20441		
RdErl. 1. 2. 2017, Zahlung von familienbezogenen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Leistungen an Angehörige des öffentlichen Dienstes; Überprüfung der Anspruchsberechtigung	159	
20441		
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
Erl. 23. 1. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Teichwirtschaften zur Abwehr von fischfressenden Tieren (Richtlinie Fischprädatoren)	160	
79300		
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg		
Bek. 31. 1. 2017, Anerkennung der „A. und G. Heilshorn Stiftung“	160	
Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig		
VO 24. 8. 2016, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau mit der Kapellengemeinde Werder in Bockenem in der Propstei Seesen	161	
VO 24. 8. 2016, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Martini Klein Rhüden in Seesen und Groß Rhüden in Seesen und der Kapellengemeinde Wohlenhausen in Bockenem in der Propstei Seesen	161	
VO 19. 9. 2016, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bahrdorf, St. Laurentius Meinkot und St. Petrus in Wahrstedt zur Evangelisch-lutherischen Katharinengemeinde in Bahrdorf in der Propstei Vorsfelde	162	
VO 19. 9. 2016, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Kästorf in Wolfsburg und Warmenau in Wolfsburg zur Ev.-luth. St. Johannes-Kirchengemeinde Kästorf/Warmenau in Wolfsburg in der Propstei Vorsfelde	162	
VO 19. 9. 2016, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Saalsdorf in Bahrdorf, Mackendorf in Bahrdorf und Querenhorst und Rickensdorf in Bahrdorf zur Evangelisch-lutherischen Johannesgemeinde Saalsdorf in Bahrdorf in der Propstei Vorsfelde	163	
VO 26. 10. 2016, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Zum Heiligen Kreuz in Lehre und Groß Brunsrode in Lehre zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lehre-Brunnsrode in der Propstei Königslutter	163	
VO 15. 12. 2016, Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Kapellenfleck im Harz in der Propstei Bad Harzburg	164	
VO 15. 12. 2016, Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes zwischen Harz und Harly in Goslar in der Propstei Bad Harzburg	164	
Landeswahlleiterin		
Bek. 1. 2. 2017, Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag	165	
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
Vfg. 28. 12. 2016, Umstufungen und Widmung von Straßen in der Stadt Vechta, Landkreis Vechta	166	
Bek. 27. 1. 2017, Umstufung von Teilstrecken der Landesstraßen 838, 839 und 74 in der Stadt Lönningen	168	
Bek. 31. 1. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderung der technischen Sicherungsanlage auf der Strecke Winsen (Luhe) Süd—Hützel	168	
Bek. 8. 2. 2017, Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesautobahn (A) 20 — erster Bauabschnitt von Westerstede (A 28) bis Jaderberg (A 29) ...	168	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg		
Bek. 8. 2. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Bioceval GmbH & Co. KG, Cuxhaven)	169	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück		
Bek. 18. 1. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (G + F Bioenergie Holthausen GmbH & Co. KG, Lingen)	169	
Stellenausschreibungen	170	
Bekanntmachungen der Kommunen		
VO 10. 1. 2017, Verordnung des Landkreises Cloppenburg über das Naturschutzgebiet „Glittenberger Moor“ (NSG WE 233) in der Gemeinde Barßel im Landkreis Cloppenburg	170	

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 30. 1. 2017 — 203-11700-5 SRB —**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Serbien in Hamburg ernannten Frau Nataša Rašević am 26. 1. 2017 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Momirka Marinović, am 15. 6. 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 5/2017 S. 154

B. Ministerium für Inneres und Sport**Geschäftsordnung des Landesausschusses
„Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG****Bek. d. MI v. 16. 11. 2016 — 35.22 41576-10-13 —**

Bezug: Bek. v. 24. 3. 2009 (Nds. MBl. S. 523)

In der **Anlage** wird die Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ bekannt gemacht. Die Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 15. 11. 2016 aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 5/2017 S. 154

Anlage**Geschäftsordnung des Landesausschusses
„Rettungsdienst“ vom 16. 11. 2016**

Aufgrund des § 13 Abs. 2 Satz 3 NRettdG i. d. F. vom 2. 10. 2007 (Nds. GVBl. S. 473) gibt sich der Landesausschuss „Rettungsdienst“ folgende Geschäftsordnung:

Erster Teil**Ausschuss****§ 1****Mitglieder**

(1) Der Ausschuss besteht aus 20 stimmberechtigten Mitgliedern. Für diese können je zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter berufen werden. Die stellvertretenden Mitglieder können anderen Organisationen derselben Mitgliedergruppe (§13 Abs. 1 Satz 2 NRettdG) angehören.

(2) Die fünf stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertreter der Träger des Rettungsdienstes setzen sich folgendermaßen zusammen:

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Landkreise, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der kreisfreien Städte oder der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 des NRettdG namentlich aufgeführten Städte und
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers der Luftrettung.

(3) Die fünf stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertreter der Beauftragten setzen sich folgendermaßen zusammen:

1. vier Vertreterinnen oder Vertreter der mit dem bodengebundenen Rettungsdienst Beauftragten,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der mit der Luftrettung Beauftragten.

(4) Der Ausschuss kann mit einer Mehrheit von 16 Stimmen befristet nicht stimmberechtigte außerordentliche Mitglieder hinzuziehen.

(5) Nur natürliche Personen können Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Ausschusses werden.

(6) Ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied wird auf Antrag der benennenden Organisation abberufen. Darüber hinaus können alle Mitglieder ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Fachministerium niederlegen. Bis zur Berufung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers nimmt das stellvertretende Mitglied die Aufgaben im Ausschuss wahr.

§ 2**Amtsperiode**

(1) Die Amtsperiode des Ausschusses beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der während einer Amtsperiode neu berufenen Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder endet mit dem Ablauf der Amtsperiode. Die erste Amtsperiode endet am 30. September 1996.

(2) Mit Ablauf der Amtsperiode 2016 wird der Beginn und das Ende nachfolgender Amtsperioden auf den jeweiligen Beginn und das Ende des dem entsprechenden Kalenderjahres festgelegt. Diese Regelung findet erstmalig zum 1. Januar 2017 seine Anwendung.

§ 3**Vorsitz**

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung für die Dauer einer Amtsperiode.

(2) Die Wahl des vorsitzenden Mitglieds und seiner Stellvertretung wird mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mindestens 16 Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keine Bewerberin oder kein Bewerber im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung verlieren ihr Amt, wenn der Ausschuss mit mindestens 16 Stimmen ein anderes Mitglied zum vorsitzenden Mitglied oder zu seiner Stellvertretung wählt.

(4) Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung können ihr Amt jederzeit niederlegen. Die Nachfolge des vorsitzenden Mitglieds tritt dann seine Stellvertretung an. Die Nachfolgerin oder den Nachfolger der Stellvertretung wählen die Mitglieder des Ausschusses in der auf die Niederlegung des Amtes folgenden Sitzung.

§ 4**Geschäftsstelle**

Die Geschäfte des Ausschusses und der nach § 9 einzusetzenden Arbeitsgruppen werden von der Dienst- oder Arbeitsstelle des jeweiligen vorsitzenden Mitglieds des Ausschusses geführt.

§ 5**Sitzungen**

(1) Zur ersten Sitzung einer jeden Amtsperiode tritt der Ausschuss auf Einladung des zuständigen Fachministeriums zusammen.

(2) Die Termine der übrigen Sitzungen bestimmt der Ausschuss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Darüber hinaus ist der Ausschuss einzuberufen, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder dies beim vorsitzenden Mitglied schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(3) Auf Beschluss des Ausschusses lädt das vorsitzende Mitglied zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen ein, wenn deren Anhörung mit Rücksicht auf den Beratungsgegenstand sachdienlich erscheint. Vertreterinnen und Vertreter des zuständigen Fachministeriums sind berechtigt, an den Sitzungen beobachtend teilzunehmen.

(4) Das vorsitzende Mitglied lädt die übrigen Mitglieder des Ausschusses zu den Sitzungen ein und gibt den stellvertretenden Mitgliedern den Termin nachrichtlich bekannt. Es legt den Ort der jeweiligen Sitzung fest, sofern nicht der Ausschuss einen Sitzungsort bestimmt hat. Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen vor. Sie versendet die Einladungen mit einer vorläufigen Tagesordnung und etwaigen Beratungsunterlagen. Zwischen dem Versenden der Einladungen und dem Sitzungstermin soll eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen, sofern nicht zwischen dem Termin und seiner Bestimmung durch den Ausschuss eine kürzere Frist liegt.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertretungen können weitere Vorschläge zur Tagesordnung machen. Die Vorschläge sollen dem vorsitzenden Mitglied sowie den übrigen Mitgliedern vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt werden. Zu Beginn seiner Sitzung beschließt der Ausschuss die endgültige Tagesordnung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Bei Abwesenheit dieses Mitglieds und seiner Stellvertretung wählen anwesende Mitglieder eine Sitzungsleitung für die jeweilige Sitzung.

(7) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so tritt an seine Stelle ein vertretendes Mitglied. Das verhinderte Mitglied unterrichtet unverzüglich die Geschäftsstelle und seine Vertretung über seine Verhinderung.

(8) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben über die Sitzung Stillschweigen zu bewahren, sofern nicht der Ausschuss im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 6

Beschlussfassung

(1) Sofern sich aus dieser Geschäftsordnung nichts Abweichendes ergibt, ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn mindestens 16 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und die abwesenden Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit den Stimmen von mindestens 16 stimmberechtigten Mitgliedern gefasst, sofern sich nicht aus dieser Geschäftsordnung etwas anderes ergibt.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Ausschusses zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zum zweiten Mal zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand einberufen, ist er auch dann beschlussfähig, wenn weniger als 16 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss beschließt in diesem Fall mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

(3) Ist in dieser Geschäftsordnung bestimmt, dass Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, gelten Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt eine Beschlussvorlage als abgelehnt.

(4) Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, sofern der Ausschuss über den Gegenstand der Beschlussfassung bereits beraten und diesem zugestimmt hat.

§ 7

Niederschriften

(1) Über jede Sitzung des Ausschusses wird von der Geschäftsstelle eine Niederschrift gefertigt. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. die Namen der Mitglieder und der übrigen Personen, die an der Sitzung teilgenommen haben,
2. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
3. die Gegenstände der Beratung,
4. der Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

Das vorsitzende Mitglied unterzeichnet die Niederschrift.

(2) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb eines Monats nach Zusendung an die Mitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, keine Einwendungen erhoben werden. Soweit Einwendungen erhoben werden, erfolgt eine Abstimmung im weiteren Umlaufverfahren.

(3) Den übrigen Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern wird eine Ausfertigung der genehmigten Niederschrift übersandt. Soweit Nichtmitglieder an der Sitzung teil-

genommen haben, erhalten sie einen Auszug aus der genehmigten Niederschrift mit den Tagesordnungspunkten, an deren Besprechung sie teilgenommen haben.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder dürfen die von der Geschäftsstelle übersandte genehmigte Niederschrift der von ihnen vertretenen Mitgliedergruppe zuleiten.

§ 8

Bekanntmachung der Empfehlungen

Das zuständige Fachministerium gibt die Empfehlungen des Ausschusses im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

Zweiter Teil

Arbeitsgruppen

§ 9

Arbeitsgruppen

(1) Der Landesausschuss setzt bei Bedarf Arbeitsgruppen ein.

(2) Die Arbeitsgruppen bereiten bei Aufgabenzuweisung durch den Ausschuss dessen Beschlüsse vor.

§ 10

Mitglieder

(1) In eine Arbeitsgruppe nach § 9 Abs. 1 entsendet jede Mitgliedsgruppe ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Ausschusses als ordentliches Mitglied.

(2) Die Arbeitsgruppen können für bestimmte Beratungsgegenstände auf Vorschlag eines Mitglieds der Arbeitsgruppe sachkundige Personen als außerordentliche Mitglieder hinzuziehen.

§ 11

Verfahren

(1) Die ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgruppe bestimmen aus ihrem Kreis die vorsitzende Person. Kommt keine Einigung zustande, wird die vorsitzende Person durch das Los bestimmt.

(2) Eine Arbeitsgruppe ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. § 6 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

(3) Die Fertigung der Niederschrift erfolgt entsprechend § 7 durch eine von der vorsitzenden Person bestimmte Person, die der Arbeitsgruppe nicht angehören muss. Die von der vorsitzenden Person genehmigte Niederschrift ist an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.

Dritter Teil

Gemeinsame Vorschriften

§ 12

Entschädigung

Die Mitglieder des Ausschusses, deren Stellvertretungen und die außerordentlichen Mitglieder der Arbeitsgruppen erhalten bei der Teilnahme an einer Sitzung eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird vom zuständigen Fachministerium gesondert geregelt.

§ 13

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch einstimmigen Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses geändert werden.

C. Finanzministerium**Hinweise
zu den Besoldungs- und Versorgungsanpassungen
in den Jahren 2017 und 2018****RdErl. d. MF v. 25. 1. 2017**— **VD4-10 70/2017-2018, VD3-21 17/2017/2018, 21 22/4** —— **VORIS 20441** —**Bezug:** RdErl. v. 28. 1. 2015 (Nds. MBl. S. 182), geändert durch
RdErl. v. 6. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 440)
— VORIS 20441 —

1. Nach dem NBVAnpG 2017/2018 vom 20. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 352) erfolgen ab 1. 6. 2017 und ab 1. 6. 2018 Erhöhungen der Besoldung und der Versorgungsbezüge.

Die maßgeblichen Beträge der Grundgehaltssätze, des Familienzuschlags, der Amts- und Stellenzulagen, der Mehrarbeitsvergütung, der Grundgehaltsspannen des Auslandszuschlags und der Anwärtergrundbeträge ergeben sich

- ab 1. 6. 2017 aus den Anlagen 5, 7, 8, 10 und 12 bis 17 NBesG vom 20. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 308), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 353),
- ab 1. 6. 2018 aus den Anlagen 5, 7, 8, 10 und 12 bis 17 NBesG vom 20. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 359).

2. Die Höchstbeträge der Sondergrundgehälter der besonderen Besoldungsgruppen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Landes sind ab 1. 6. 2017 um 2,5 % und ab 1. 6. 2018 um 2,0 % zu erhöhen.

Sie betragen (unter Einbeziehung der mit Wirkung vom 1. 7. 1997 in das Grundgehalt eingegangenen allgemeinen Stellenzulage in Höhe von 73,66 DM und des Ortszuschlags der Stufe 1 in Höhe von 958,95 DM).

	ab 1. 6. 2017	ab 1. 6. 2018
in der BesGr. AH 3	6 891,91 EUR	7 029,75 EUR,
in der BesGr. AH 4	8 128,39 EUR	8 290,96 EUR.

Die Höchstbeträge des Zuschusses zur Ergänzung des Grundgehalts in den BesGr. AH 3 und AH 4 belaufen sich auf
ab 1. 6. 2017 1 844,96 EUR,
ab 1. 6. 2018 1 881,86 EUR.

3. Die ab 1. 6. 2017 und ab 1. 6. 2018 gültigen Mindestversorgungsbezüge und Mindesthöchstgrenzen ergeben sich aus der **Anlage**.

4. Dieser RdErl. tritt am 1. 6. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft. Der Bezugserslass tritt mit Ablauf des 31. 5. 2017 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und der Aufsicht des Landes
unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 5/2017 S. 156

Mindestversorgungsbezüge; Mindesthöchstgrenzen ab 1. 6. 2017 in EUR

Personenkreis	ohne Familienzuschlag	§ 35 Abs. 1 NBesG Artikel 1 § 2 Abs. 2, 3 HStruktG voller Familienzuschlag	§ 35 Abs. 4 NBesG halber Familienzuschlag
Grundgehalt (Endstufe BesGr. A 4)	2 355,88	2 355,88	2 355,88
Familienzuschlag		126,12	63,06
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD)	2 355,88	2 482,00	2 418,94
Ruhegehalt (65 % von RD)	1 531,32	1 613,30	1 572,31
Mindestruhegehalt (MR) — (§ 16 Abs. 3 Satz 2)	1 531,32	1 613,30	1 572,31
Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3)	30,68	30,68	30,68
Mindestversorgung der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten (§ 16 Abs. 3 Sätze 2, 3)	1 562,00	1 643,98	1 602,99
Mindestwitwengeld/Mindestwitwergeld (60 % von MR)	./.	967,98	./.
Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3)	./.	30,68	./.
Mindestversorgung der Witwe/des Witwers (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Sätze 2, 3)	./.	998,66	./.
Mindesthalbwaisengeld (12 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2)	./.	193,60	./.
Mindestvollwaisengeld (20 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2)	306,26	322,66	./.
Ruhegehalt (75 % von RD)	1 766,91	1 861,50	1 814,21
Mindestunfallruhegehalt (MUR) (§ 40 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1)	1 766,91	1 861,50	1 814,21
Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3)	30,68	30,68	30,68
Mindestunfallversorgung der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten (§ 40 Abs. 3 Satz 3)	1 797,59	1 892,18	1 844,89
Mindestunfallwitwengeld/ Mindestunfallwitwergeld (60 % von MUR)	./.	1 116,90	./.
Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3)	./.	30,68	./.
Mindestunfallversorgung der Witwe/des Witwers (§ 44 Nr. 1 i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 3)	./.	1 147,58	./.
Mindestunfallwaisengeld (30 % von MUR) (§ 44 Nr. 2 i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 3)	530,07	558,45	./.
Mindestunfallhalbwaisengeld (12 % von MUR) (nicht an Unfallfolgen verstorben)	./.	223,38	./.
Mindestunfallvollwaisengeld (20 % von MUR) (nicht an Unfallfolgen verstorben)	353,38	372,30	./.
Unterhaltsbeitrag (40 % von MUR + E) (§ 45)	719,04	756,87	./.
Mindesthöchstgrenze — NBeamtVG (§ 64 Abs. 2 Nrn. 1, 2)			
Ruhestandsbeamtin/ Ruhestandsbeamter (150 % von RD)	3 533,82	3 723,00	3 628,41
Witwe/Witwer (150 % von RD)	./.	3 723,00	./.
Waise (40 % vom Betrag der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten)	1 413,53	1 489,20	./.
Ruhestandsbeamtin/ Ruhestandsbeamter (§ 64 Abs. 2 Nr. 3)	2 985,52	3 121,25	3 053,38
Mindesthöchstgrenze — BeamtVG F. bis 31. 12. 1998 (§ 53 Abs. 2 Nrn. 1, 2 a. F., § 53 a Abs. 2 a. F., § 53 Abs. 9)			
Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter (125 % von RD)	2 944,85	3 102,50	3 023,68
Witwe/Witwer (125 % von RD)	./.	3 102,50	./.
Waise (40 % vom Betrag der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten)	1 177,94	1 241,00	./.

Erläuterungen:

MR = Mindestruhegehalt
MUR = Mindestunfallruhegehalt
RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
E = Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3 NBeamtVG)

Anmerkung:

Paragrafenangaben beziehen sich auf das NBeamtVG, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Gesetz genannt ist. Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschieds- und Ausgleichsbeträge nach § 57 Abs. 1, 2 NBeamtVG, zu den Mindesthöchstbeträgen der Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamten, Witwen und Witwer ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 57 Abs. 1 NBeamtVG; bei den Mindesthöchstbeträgen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag in die Anteilsberechnung (40 %) einzubeziehen. Der sich danach ergebende Gesamtbetrag ist für den Vergleich heranzuziehen, ob die Mindestversorgung oder die Mindesthöchstgrenze maßgebend ist.

Mindestversorgungsbezüge; Mindesthöchstgrenzen ab 1. 6. 2018 in EUR

Personenkreis	ohne Familienzuschlag	§ 35 Abs. 1 NBesG Artikel 1 § 2 Abs. 2, 3 HStruktG voller Familienzuschlag	§ 35 Abs. 4 NBesG halber Familienzuschlag
Grundgehalt (Endstufe BesGr. A 4)	2 403,00	2 403,00	2 403,00
Familienzuschlag		128,64	64,32
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD)	2 403,00	2 531,64	2 467,32
Ruhegehalt (65 % von RD)	1 561,95	1 645,57	1 603,76
Mindestruhegehalt (MR) — (§ 16 Abs. 3 Satz 2)	1 561,95	1 645,57	1 603,76
Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3)	30,68	30,68	30,68
Mindestversorgung der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten (§ 16 Abs. 3 Sätze 2, 3)	1 592,63	1 676,25	1 634,44
Mindestwitwengeld/Mindestwitwergeld (60 % von MR)	./.	987,34	./.
Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3)	./.	30,68	./.
Mindestversorgung der Witwe/des Witwers (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Sätze 2, 3)	./.	1 018,02	./.
Mindesthalbwaisengeld (12 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2)	./.	197,47	./.
Mindestvollwaisengeld (20 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2)	312,39	329,11	./.
Ruhegehalt (75 % von RD)	1 802,25	1 898,73	1 850,49
Mindestunfallruhegehalt (MUR) (§ 40 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1)	1 802,25	1 898,73	1 850,49
Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3)	30,68	30,68	30,68
Mindestunfallversorgung der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten (§ 40 Abs. 3 Satz 3)	1 832,93	1 929,41	1 881,17
Mindestunfallwitwengeld/ Mindestunfallwitwergeld (60 % von MUR)	./.	1 139,24	./.
Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3)	./.	30,68	./.
Mindestunfallversorgung der Witwe/des Witwers (§ 44 Nr. 1 i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 3)	./.	1 169,92	./.
Mindestunfallwaisengeld (30 % von MUR) (§ 44 Nr. 2 i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 3)	540,68	569,62	./.
Mindestunfallhalbwaisengeld (12 % von MUR) (nicht an Unfallfolgen verstorben)	./.	227,85	./.
Mindestunfallvollwaisengeld (20 % von MUR) (nicht an Unfallfolgen verstorben)	360,45	379,75	./.
Unterhaltsbeitrag (40 % von MUR + E) (§ 45)	733,17	771,76	./.
Mindesthöchstgrenze — NBeamtVG (§ 64 Abs. 2 Nrn. 1, 2)			
Ruhestandsbeamtin/ Ruhestandsbeamter (150 % von RD)	3 604,50	3 797,46	3 700,98
Witwe/Witwer (150 % von RD)	./.	3 797,46	./.
Waise (40 % vom Betrag der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten)	1 441,80	1 518,98	./.
Ruhestandsbeamtin/ Ruhestandsbeamter (§ 64 Abs. 2 Nr. 3)	3 036,23	3 174,68	3 105,45
Mindesthöchstgrenze — BeamtVG F. bis 31. 12. 1998 (§ 53 Abs. 2 Nrn. 1, 2 a. F., § 53 a Abs. 2 a. F., § 53 Abs. 9)			
Ruhestandsbeamtin/ Ruhestandsbeamter (125 % von RD)	3 003,75	3 164,55	3 084,15
Witwe/Witwer (125 % von RD)	./.	3 164,55	./.
Waise (40 % vom Betrag der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten)	1 201,50	1 265,82	./.

Erläuterungen:

MR = Mindestruhegehalt
MUR = Mindestunfallruhegehalt
RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
E = Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3 NBeamtVG)

Anmerkung:

Paragrafenangaben beziehen sich auf das NBeamtVG, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Gesetz genannt ist. Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschieds- und Ausgleichsbeträge nach § 57 Abs. 1, 2 NBeamtVG, zu den Mindesthöchstbeträgen der Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamten, Witwen und Witwer ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 57 Abs. 1 NBeamtVG; bei den Mindesthöchstbeträgen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag in die Anteilsberechnung (40 %) einzubeziehen. Der sich danach ergebende Gesamtbetrag ist für den Vergleich heranzuziehen, ob die Mindestversorgung oder die Mindesthöchstgrenze maßgebend ist.

**Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren
an der Polizeiakademie Niedersachsen;
Festsetzung der Besoldungsdurchschnitte
für die Jahre 2017 und 2018**

Bek. d. MF v. 27. 1. 2017 — VD4-10 83/0n —

Bezug: Bek. v. 30. 1. 2015 (Nds. MBL S. 185)

Gemäß § 31 Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 2 Satz 3 NBesG vom 20. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird der Besoldungsdurchschnitt für die Polizeiakademie Niedersachsen für das Jahr 2017 auf 75 350 EUR und für das Jahr 2018 auf 77 012 EUR festgesetzt.

— Nds. MBL Nr. 5/2017 S. 159

**Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren,
hauptberufliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder
von Leitungsgremien an Hochschulen;
Festsetzung der Besoldungsdurchschnitte
für die Jahre 2017 und 2018**

Bek. d. MF v. 27. 1. 2017 — VD4-11 34n —

Bezug: Bek. v. 30. 1. 2015 (Nds. MBL S. 185)

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 3 NBesG vom 20. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 308), werden die Besoldungsdurchschnitte für die Jahre 2017 und 2018 wie folgt festgesetzt:

	Fachhochschulen	Universitäten und gleichgestellte Hochschulen
2017	75 350 EUR	89 527 EUR
2018	77 012 EUR	91 501 EUR.

— Nds. MBL Nr. 5/2017 S. 159

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Änderungen im Beihilferecht zum 1. 1. 2017
auf der Grundlage des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes
(PSG II)**

RdErl. d. MF v. 31. 1. 2017 — VD3-03541/33 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 10. 11. 2016 (Nds. MBL S. 1112)
— VORIS 20444 —

Nummer 1 des Bezugerlasses wird mit Wirkung vom 1. 1. 2017 wie folgt geändert:

- Der Nummer 1.1 wird der folgende Satz angefügt:
„§ 32 Abs. 2 Satz 1 NBhVO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Aufwendungen für Beratungen i. S. des § 37 Abs. 3 SGB XI bis zu der in § 37 Abs. 3 Sätze 5 und 6 Halbsatz 2 und Satz 7 Halbsatz 2 SGB XI genannten Höhe beihilfefähig sind.“
- Der Nummer 1.6 wird der folgende Satz angefügt:
„§ 34 Abs. 1 Satz 3 NBhVO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass § 43 Abs. 4 SGB XI entsprechend gilt.“
- Der Nummer 1.10 wird der folgende Satz angefügt:
„§ 144 Abs. 3 SGB XI ist entsprechend anzuwenden; § 48 NBhVO findet für Aufwendungen i. S. des § 144 Abs. 3 Satz 2 SGB XI keine Anwendung.“
- In Nummer 1.13 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:
„Der Betrag nach § 38 a Abs. 1 Satz 1 SGB XI ist auch dann beihilfefähig, wenn einer pflegebedürftigen Person mit einem

Pflegegrad von 1 keine Beihilfe nach § 33 Abs. 1, 2 oder 5 NBhVO oder nach den Nummern 1.10 oder 1.12 gewährt wird.“

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 5/2017 S. 159

**Hinweis zur Pfändbarkeit jährlicher Sonderzahlungen
nach dem NBesG**

**RdErl. d. MF v. 1. 2. 2017
— VD4-11 11/1, 11 67/1 —**

— VORIS 20441 —

Bezug: RdErl. v. 17. 7. 2014 (Nds. MBL S. 521)
— VORIS 20441 —

Die Regelung des § 850 a Nr. 4 ZPO über den besonderen Pfändungsfreibetrag für Weihnachtsvergütungen ist auf jährliche Sonderzahlungen nach § 63 NBesG nicht anzuwenden.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft. Der Bezugerlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und der Aufsicht des Landes
unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 5/2017 S. 159

**Zahlung von familienbezogenen besoldungs-
und versorgungsrechtlichen Leistungen
an Angehörige des öffentlichen Dienstes;
Überprüfung der Anspruchsberechtigung**

**RdErl. d. MF v. 1. 2. 2017
— VD4-11 39/0, VD3-21 21/57 —**

— VORIS 20441 —

Bezug: RdErl. v. 7. 7. 2011 (Nds. MBL S. 478), geändert durch
RdErl. v. 26. 4. 2016 (Nds. MBL S. 554)
— VORIS 20441 —

1. Allgemeines

1.1 Die Sachverhalte, die zum Bezug von familienstands- und kindergeldabhängigen Geldleistungen (z. B. Familienzuschlag, jährliche Sonderzahlung, Waisengeld, Beihilfe) berechnen, sind häufig Änderungen unterworfen, die den Bezügestellen nicht immer rechtzeitig bekannt werden. Um dadurch entstehende Überzahlungen zu vermeiden oder zu begrenzen, bedarf es in laufenden Bezugsfällen einer Überprüfung.

1.2 Es bleibt den Bezügestellen überlassen, einheitliche Vordrucke einzuführen und zu verwenden.

1.3 Eine Zusammenfassung von Prüfungen, deren reguläre Zeitpunkte nicht mehr als sechs Monate auseinander liegen, ist anzustreben.

2. Zusätzliche Hinweise, Anspruchsüberprüfungsrhythmus

Zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung auf familienbezogene besoldungs- und versorgungsrechtliche Leistungen wird gebeten, wie folgt zu verfahren:

2.1 Zur Vermeidung von Überzahlungen bei familienbezogenen Leistungen an Angehörige des öffentlichen Dienstes sind die folgenden regelmäßigen Überprüfungen vorzunehmen. Es bleibt unbenommen, allgemein oder für einzelne Prüfungstatbestände kürzere Prüfungszeiträume zu wählen.

2.2 Zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes können Überprüfungen mit Kindergeldüberprüfungen zeitlich zusammengefasst werden.

2.3 Die Überprüfungen befreien die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger nicht von ihrer oder seiner Pflicht zur unverzüglichen Anzeige von Änderungen der Verhältnisse, die zahlungserheblich sein können.

2.4 Wird angezeigt oder festgestellt, dass die Voraussetzungen für familienbezogene Leistungen nicht mehr vorliegen, ist stets zu ermitteln, ab welchem Zeitpunkt die Voraussetzungen weggefallen sind.

2.5 Es ist zu überprüfen

2.5.1 in Abständen von einem Jahr

das Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 NBesG, ggf. i. V. m. § 57 Abs. 1 Satz 1 NBeamtVG,

2.5.2 in Abständen von drei Jahren

der Eintritt eines Konkurrenzfalles (§ 35 Abs. 4, 5 und 6 NBesG) durch Erklärung

2.5.2.1 von Verheirateten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 NBesG; ggf. i. V. m. § 57 Abs. 1 Satz 1 NBeamtVG), bei welchem Arbeitgeber die Ehegattin oder der Ehegatte oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner beschäftigt ist.

Dies ist nicht erforderlich, wenn die Beschäftigung der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners im öffentlichen Dienst (§ 35 Abs. 8 NBesG) bereits bekannt ist. Steht bezüglich des genannten Arbeitgebers nicht eindeutig fest, dass die Ehegattin oder der Ehegatte oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner außerhalb des öffentlichen Dienstes i. S. von § 35 Abs. 8 NBesG beschäftigt ist, so ist dies von Amts wegen zu überprüfen;

2.5.2.2 der Bezieherin oder des Beziehers von Kinderanteilen im Familienzuschlag, Unterschieds- und Ausgleichsbetrag (§ 35 Abs. 2, 3, 5 und 6 NBesG; § 57 Abs. 1 und 2 NBeamtVG), ob und welche Änderungen eingetreten sind. Diese Überprüfung ist nicht erforderlich, wenn das Kindergeld der Empfängerin oder dem Empfänger der Dienst- oder Versorgungsbezüge gewährt wird.

In vorstehenden Fallkonstellationen (Nummern 2.5.2.1 und 2.5.2.2) kann von einer Überprüfung durch manuelle Erklärung ausnahmsweise abgesehen werden, wenn aus Wirtschaftlichkeitserwägungen durch den Einsatz EDV-gesteuerter verfahrenstechnischer Maßnahmen eine Einengung entstehender Überzahlungen erreichbar ist.

Eine Empfängerin oder ein Empfänger von Familienzuschlag, die oder der nicht zugleich das Kindergeld erhält, ist darauf hinzuweisen, dass der Anspruch auf den Kinderanteil im Familienzuschlag entfällt, wenn die Kindergeldbezieherin oder der Kindergeldbezieher in den öffentlichen Dienst (§ 35 Abs. 8 NBesG) eintritt und Anspruch auf Familienzuschlag oder eine entsprechende Leistung hat.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:

An die
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 5/2017 S. 159

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Teichwirtschaften zur Abwehr von fischfressenden Tieren (Richtlinie Fischprädatoren)

Erl. d. ML v. 23. 1. 2017 — 102-65504-63 —

— VORIS 79300 —

Bezug: Erl. v. 23. 3. 2016 (Nds. MBl. S. 509)
— VORIS 79300 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2017 wie folgt geändert:

1. In Nummer 7.4 Satz 1 wird das Datum „15. 11. 2016“ durch das Datum „1. 11. 2018“ ersetzt.
2. In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2017“ durch das Datum „31. 12. 2019“ ersetzt.

An das
Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

— Nds. MBl. Nr. 5/2017 S. 160

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Anerkennung der „A. und G. Heilshorn Stiftung“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 31. 1. 2017
— ArL LG06-11741/515 —

Mit Schreiben vom 31. 1. 2017 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 12. 1. 2017 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „A. und G. Heilshorn Stiftung“ mit Sitz in Ritterhude gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie von Wissenschaft und Forschung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

A. und G. Heilshorn Stiftung
z. Hd. Frau Gudrun Heilshorn
Allmersstraße 7
27721 Ritterhude.

— Nds. MBl. Nr. 5/2017 S. 160

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung der
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Jakobus
im Ambergau mit der Kapellengemeinde Werder
in Bockenem in der Propstei Seesen****Vom 24. August 2016**

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (Abl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (Abl. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (Abl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (Abl. S. 74), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau und die Kapellengemeinde Werder in Bockenem in der Propstei Seesen werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde „St. Jakobus im Ambergau“ zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Volkersheim in Bockenem führt weiterhin den Namen „St. Georg“. Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schlewecke in Bockenem führt weiterhin den Namen „Marienkirche“ und die Kapelle im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Werder in Bockenem führt den Namen „Johannes-Kapelle“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau und der Kapellengemeinde Werder in Bockenem.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinde bzw. der Kapellengemeinde werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Jakobus im Ambergau und der Kapellengemeinde Werder in Bockenem. Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau über.

§ 3

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes der bisherigen Kirchengemeinde und des bisherigen Kapellenvorstandes bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nicht-ordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung der
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
St. Martini Klein Rhüden in Seesen und
Groß Rhüden in Seesen und der
Kapellengemeinde Wohlenhausen in Bockenem
in der Propstei Seesen****Vom 24. August 2016**

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (Abl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (Abl. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (Abl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (Abl. S. 74), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Martini Klein Rhüden in Seesen und Groß Rhüden in Seesen und die Kapellengemeinde Wohlenhausen in Bockenem in der Propstei Seesen werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rhüden-Wohlenhausen in Seesen zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Martini Klein Rhüden in Seesen führt den Namen „St. Martini“. Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Groß Rhüden führt den Namen „Kirche Groß Rhüden“ und die Kapelle im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Wohlenhausen in Bockenem führt den Namen „Ev.-luth. Johannes-Bugenhagen-Kapelle Wohlenhausen“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rhüden-Wohlenhausen in Seesen umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden St. Martini Klein Rhüden in Seesen, Groß Rhüden in Seesen und der Kapellengemeinde Wohlenhausen in Bockenem.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden bzw. der Kapellengemeinde werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Rhüden-Wohlenhausen in Seesen.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rhüden-Wohlenhausen in Seesen ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Martini Klein Rhüden in Seesen, Groß Rhüden in Seesen und der Kapellengemeinde Wohlenhausen in Bockenem. Das Vermögen der drei bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rhüden-Wohlenhausen in Seesen über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden und des bisherigen Kapellenvorstandes bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rhüden-Wohlenhausen in Seesen.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Rhüden-Wohlenhausen in Seesen finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Rhüden-Wohlenhausen in Seesen eine oder einen Vorsitzenden

und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 5/2017 S. 161

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung der
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bahrdorf,
St. Laurentius Meinkot und St. Petrus in Wahrstedt
zur Evangelisch-lutherischen Katharinengemeinde
in Bahrdorf in der Propstei Vorsfelde**

Vom 19. September 2016

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. S. 74), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bahrdorf, St. Laurentius Meinkot und St. Petrus in Wahrstedt in der Propstei Vorsfelde werden zu einer Evangelisch-lutherischen Katharinengemeinde in Bahrdorf zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bahrdorf führt den Namen „St. Stephanus“, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Laurentius Meinkot den Namen „St. Laurentius“ und die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Petrus in Wahrstedt den Namen „St. Petrus“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Katharinengemeinde in Bahrdorf umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Bahrdorf, St. Laurentius Meinkot und St. Petrus in Wahrstedt.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Katharinengemeinde in Bahrdorf.

(3) Die Evangelisch-lutherische Katharinengemeinde in Bahrdorf ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bahrdorf, St. Laurentius Meinkot und St. Petrus in Wahrstedt. Das Vermögen der drei bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Katharinengemeinde in Bahrdorf über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Katharinengemeinde in Bahrdorf.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Katharinengemeinde in Bahrdorf finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Katharinengemeinde in

Bahrdorf eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 5/2017 S. 162

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung der
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Kästorf
in Wolfsburg und Warmenau in Wolfsburg
zur Ev.-luth. St. Johannes-Kirchengemeinde
Kästorf/Warmenau in Wolfsburg
in der Propstei Vorsfelde**

Vom 19. September 2016

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. S. 74), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Kästorf in Wolfsburg und Warmenau in Wolfsburg in der Propstei Vorsfelde werden zu einer Evangelisch-lutherischen St. Johannes-Kirchengemeinde Kästorf/Warmenau in Wolfsburg zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kästorf in Wolfsburg führt den Namen St. Johannes-Kirche und die Kapelle im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Warmenau in Wolfsburg den Namen Kapelle Warmenau.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische St. Johannes-Kirchengemeinde Kästorf/Warmenau in Wolfsburg umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Kästorf in Wolfsburg und Warmenau in Wolfsburg.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der St. Johannes-Kirchengemeinde Kästorf/Warmenau in Wolfsburg.

(3) Die Evangelisch-lutherische St. Johannes-Kirchengemeinde Kästorf/Warmenau in Wolfsburg ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Kästorf in Wolfsburg und Warmenau in Wolfsburg. Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische St. Johannes-Kirchengemeinde Kästorf/Warmenau in Wolfsburg über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen St. Johannes-Kirchengemeinde Kästorf/Warmenau in Wolfsburg.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der St. Johannes-Kirchengemeinde Kästorf/Warmenau in Wolfsburg finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der St. Johannes-Kirchengemeinde Kästorf/Warmenau in Wolfsburg eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 5/2017 S. 162

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung der
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Saalsdorf
in Bahrndorf, Mackendorf in Bahrndorf
und Querenhorst und Rickensdorf in Bahrndorf
zur Evangelisch-lutherischen Johannesgemeinde Saalsdorf
in Bahrndorf in der Propstei Vorsfelde**

Vom 19. September 2016

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (Abl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (Abl. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (Abl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (Abl. S. 74), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Saalsdorf in Bahrndorf, Mackendorf in Bahrndorf und Querenhorst und Rickensdorf in Bahrndorf in der Propstei Vorsfelde werden zu einer Evangelisch-lutherischen Johannesgemeinde Saalsdorf in Bahrndorf zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Saalsdorf in Bahrndorf führt den Namen Johannes-Baptista-Kirche zu Saalsdorf, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Mackendorf in Bahrndorf den Namen Christuskirche in Mackendorf und die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Querenhorst und Rickensdorf in Bahrndorf den Namen Johannes-Baptista-Kirche zu Rickensdorf.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Johannesgemeinde Saalsdorf in Bahrndorf umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Saalsdorf in Bahrndorf, Mackendorf in Bahrndorf und Querenhorst und Rickensdorf in Bahrndorf.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Johannesgemeinde Saalsdorf in Bahrndorf.

(3) Die Evangelisch-lutherische Johannesgemeinde Saalsdorf in Bahrndorf ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Saalsdorf in Bahrndorf, Mackendorf in Bahrndorf und Querenhorst und Rickensdorf in Bahrndorf. Das Vermögen der drei bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Johannesgemeinde Saalsdorf in Bahrndorf über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Johannesgemeinde Saalsdorf in Bahrndorf.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Johannesgemeinde Saalsdorf in Bahrndorf finden

Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Johannesgemeinde Saalsdorf in Bahrndorf eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 5/2017 S. 163

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung der
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
Zum Heiligen Kreuz in Lehre und Groß Brunsrode in Lehre
zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde
Lehre-Brunnsrode in der Propstei Königslutter**

Vom 26. Oktober 2016

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (Abl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (Abl. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (Abl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (Abl. S. 74), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Zum Heiligen Kreuz in Lehre und Groß Brunsrode in Lehre in der Propstei Königslutter werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lehre-Brunnsrode zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz in Lehre führt den Namen „Zum Heiligen Kreuz“, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Groß Brunsrode den Namen „Kirche Groß Brunsrode“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lehre-Brunnsrode umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Zum Heiligen Kreuz in Lehre und Groß Brunsrode in Lehre.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Lehre-Brunnsrode.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lehre-Brunnsrode ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Zum Heiligen Kreuz in Lehre und Groß Brunsrode in Lehre. Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lehre-Brunnsrode über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lehre-Brunnsrode.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Lehre-Brunnsrode finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchengemeindevorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchengemeindevorstände.

§ 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchengemeindevorstand der Kirchengemeinde Lehre-Brunnsrode eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchengemeindevorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 5/2017 S. 163

Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindevorstandes Kapellenfleck im Harz in der Propstei Bad Harzburg

Vom 15. Dezember 2016

Aufgrund von § 61 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1974 (ABl. S. 65), in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. S. 74), in Verbindung mit § 2 des Pfarrstellengesetzes vom 29. Mai 2015 (ABl. S. 74), wird verordnet:

§ 1

Grundbestimmungen

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden

Braunlage,
Tanne,
Hohegeiß in Braunlage,
St. Salvator Trautenstein,
Zorge,
Neuhof in Bad Sachsa,
Walkenried,
Martin Luther Wieda und
St. Andreas Tettenborn

bilden unter Erhalt ihrer rechtlichen Selbständigkeit den

„Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindevorstand
Kapellenfleck im Harz“.

(2) Sitz des Pfarramtes ist die Kirchengemeinde Walkenried.

(3) Die bisherigen pfarramtlichen Verbindungen der einzelnen Kirchengemeinden werden aufgehoben.

§ 2

Gemeindepfarrstellen

(Nicht abgedruckt.)

§ 3

Aufgaben des Kirchengemeindevorstandes

Der Kirchengemeindevorstand erfüllt die ihm nach § 62 Kirchengemeindeordnung übertragenen Aufgaben.

§ 4

Kirchengemeindevorstandsvorstand

Die dem Kirchengemeindevorstand angehörnden Kirchengemeinden entsenden aus ihren Kirchengemeindevorständen je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in den Kirchengemeindevorstandsvorstand.

§ 5

Haushalts- und Finanzwesen

(Nicht abgedruckt.)

§ 6

Gründung

Die Gründung des Kirchengemeindevorstandes erfolgt zum 15. Dezember 2016. Er nimmt seine Tätigkeit zum 1. Januar 2017 auf.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 5/2017 S. 164

Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindevorstandes zwischen Harz und Harly in Goslar in der Propstei Bad Harzburg

Vom 15. Dezember 2016

Aufgrund von § 61 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1974 (ABl. S. 65), in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. S. 74), in Verbindung mit § 2 des Pfarrstellengesetzes vom 29. Mai 2015 (ABl. S. 74), wird verordnet:

§ 1

Grundbestimmungen

(1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinden

Bettingerode-Westerode,
Lengde in Vienenburg,
St. Maria Lochtum in Vienenburg,
Immenrode in Vienenburg,
Vienenburg,
Weddingen in Vienenburg und
Wiedelah in Vienenburg

bilden unter Erhalt ihrer rechtlichen Selbstständigkeit den

„Ev.-luth. Kirchengemeindevorstand
zwischen Harz und Harly in Goslar“.

(2) Sitz des Pfarramtes ist die Kirchengemeinde Vienenburg.

(3) Die bisherigen pfarramtlichen Verbindungen der einzelnen Kirchengemeinden werden aufgehoben.

§ 2

Gemeindepfarrstellen

(Nicht abgedruckt.)

§ 3

Aufgaben des Kirchengemeindevorstandes

Der Kirchengemeindevorstand erfüllt die ihm nach § 62 Kirchengemeindeordnung übertragenen Aufgaben.

§ 4

Kirchengemeindevorstandsvorstand

Die dem Kirchengemeindevorstand angehörnden Kirchengemeinden entsenden aus ihren Kirchengemeindevorständen je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in den Kirchengemeindevorstandsvorstand.

§ 5

Haushalts- und Finanzwesen

(1) Die dem Kirchengemeindevorstand angehörnden Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Kirchengemeindevorstand die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(2) Der von den Kirchengemeinden zu erbringende Anteil wird anhand eines vom Kirchengemeindevorstand jährlich zu ermittelnden Schlüssels festgelegt. Sofern keine Einigung erfolgt, gilt der Verteilschlüssel des Vorjahres.

(3) Der Kirchengemeindevorstand und die ihm angehörenden Kirchengemeinden sind der Verwaltungsstelle des Propsterverbandes Salzgitter/Wolfenbüttel/Bad Harzburg angeschlossen.

§ 6

Gründung

Die Gründung des Kirchengemeindevorstandes erfolgt zum 15. Dezember 2016. Er nimmt seine Tätigkeit zum 1. Januar 2017 auf.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 5/2017 S. 164

Landeswahlleiterin

Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 1. 2. 2017

— LWL 11412/3.7 —

Herr Ansgar-Bernhard Focke, der aufgrund des Kreiswahlvorschlags im Wahlkreis 64 (Oldenburg-Land) der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen zum Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages gewählt worden war, hat auf seinen Sitz im Niedersächsischen Landtag verzichtet.

Aufgrund des § 38 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 10. 2016 (Nds. GVBl. S. 238), habe ich festgestellt, dass der frei gewordene Sitz im Niedersächsischen Landtag auf Frau Anette Meyer zu Strohen, Diplom-Agraringenieurin (FH), wohnhaft in 49078 Osnabrück, Ströher Heide 10 (Nummer 12 des Landeswahlvorschlags der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen), übergegangen ist.

— Nds. MBl. Nr. 5/2017 S. 165

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**Umstufungen und Widmung von Straßen
in der Stadt Vechta,
Landkreis Vechta**

Vfg. d. NLStBV v. 28. 12. 2016
— GB Osnabrück-31030-L 881, K 255, K 334 —

I.

Im Zuge der Landesstraße (L) 881 soll der Ortskern der Stadt Vechta im nördlichen Landkreis Vechta verkehrsmäßig entspannt werden.

Die betroffenen Streckenbereiche werden hiermit gemäß den §§ 6 und 7 NStrG zum 1. 1. 2017 entsprechend ihrer jetzigen Verkehrsbedeutung umgestuft und gewidmet.

Ein Übersichtsplan ist als **Anlage** beigefügt.

1. Es werden mit Wirkung vom 1. 1. 2017 **a b g e s t u f t**:

1.1 der Streckenbereich von

NK*) 3215 035 nach NK 3215 033 L 881 Abschnitt 8
(alt)

Station 0,000 bis Station 2408 (Länge 2 408 m)
zur Gemeindestraße, d. h. die Teilstrecke der L 881 (alt) von Betriebskilometer 45,447 am Kreisverkehr Oldenburger Straße bis Betriebskilometer 47,855 Kuhmarkt mit Einmündung Kreisstraße (K) 334 (alt);

1.2 der Streckenbereich von

NK 3215 033 nach NK 3215 015 L 881 Abschnitt 25
(alt)

Station 0,000 bis Station 3172 (Länge 3 172 m)
zur Gemeindestraße, d. h. die Teilstrecke der L 881 (alt) von Betriebskilometer 47,885 Kuhmarkt mit Einmündung K 334 (alt) bis Betriebskilometer 3,184 Kreisverkehr Oyther Straße mit Einmündung der K 255 (alt) und Straße Telbrake.

Diese Teilstrecken ergeben eine Gesamtlänge von 5,6 km. Träger der Straßenbaulast einschließlich der Radwege ist die Stadt Vechta;

1.3 der Streckenbereich von

NK 3215 033 nach NK 3215 036 K 334 Abschnitt 10
(alt)

Station 0,000 bis Station 2403 (Länge 2 403 m)
zur Gemeindestraße, d. h. die Teilstrecke Visbeker Damm vom Kuhmarkt bis zur Nordspange.

Diese Teilstrecke ergibt eine Gesamtlänge von 2,4 km. Träger der Straßenbaulast einschließlich des Radweges ist die Stadt Vechta.

2. Es werden mit Wirkung vom 1. 1. 2017 **a u f g e s t u f t**:

2.1 der Streckenbereich von

NK 3215 035 nach NK 3215 036 Nordspange
Abschnitt 12 (neu)
(Länge 605 m)

Station 0,000 bis Station 605
zur Landesstraße, d. h. die Teilstrecke der Nordspange vom Kreisverkehr Oldenburger Straße bis Kreisverkehr Visbeker Damm;

2.2 der Streckenbereich von

NK 3215 036 nach NK 3215 018 Nordspange
(alt) Abschnitt 24 (neu)
(Länge 1 568 m)

Station 0,000 bis Station 1568

zur Landesstraße, d. h. die Teilstrecke der Nordspange vom Kreisverkehr Visbeker Damm bis Kreuzung vorhandener Bahnstrecke Vechta—Bremen;

2.3 der Streckenbereich von

NK 3215 018 (alt) nach NK 3215 015 Nordspange
Abschnitt 24 (neu)
Station 1568 bis Station 3385 (Länge 1 817 m)

zur Landesstraße, d. h. die Teilstrecke der Nordspange, bisher K 255, von vorhandener Bahnkreuzung bis Kreisverkehr Oyther Straße;

2.4 der Kreisverkehr im

NK 3215 036

zur Landesstraße, d. h. Kreuzungsbereich Nordspange/Visbeker Damm K 334 (alt).

Die Länge der Kreisbahn beträgt ca. 0,1 km.

Diese Teilstrecken ergeben eine Gesamtlänge von ca. 4,0 km. Träger der Straßenbaulast einschließlich der Radwege ist das Land Niedersachsen.

3. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2017 **g e w i d m e t**:

Der Kreisverkehr im

NK 3215 015

zur Landesstraße, d. h. Kreuzungsbereich Nordspange/Oyther Straße L 881 (alt)/Vechtaer Straße vorhandene L 881/ Stadtstraße Telbrake.

Die Länge der Kreisbahn beträgt ca. 0,1 km.

Träger der Straßenbaulast für die Verbindungsarme einschließlich des Radweges ist das Land Niedersachsen.

II.**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

*) NK = Netzknoten.

**Umstufung von Teilstrecken
der Landesstraßen 838, 839 und 74
in der Stadt Lönigen**

**Bek. d. NLStBV v. 27. 1. 2017
— GB Lingen-L-4/31030 L838, L839, L74 —**

I.

1. Die in der Stadt Lönigen, Landkreis Cloppenburg, gelegene Teilstrecke in Abschnitt 25, von Station 0,000 bis Station 0,438, wird gemäß § 7 NStrG mit Wirkung vom 1. 1. 2017 zur Landesstraße 838 aufgestuft.
2. Die Landesstraße 838 in Abschnitt 20, von Station 1,080 bis Station 1,153, wird zur Landesstraße 74 umbenannt.
3. Die in der Stadt Lönigen, Landkreis Cloppenburg, gelegene Teilstrecke in Abschnitt 98, von Station 0,000 bis Station 1,330, wird gemäß § 7 NStrG mit Wirkung vom 1. 1. 2017 zur Gemeindestraße der Stadt Lönigen abgestuft.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 5/2017 S. 168

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Änderung der technischen Sicherungsanlage
auf der Strecke Winsen (Luhe) Süd—Hützel**

**Bek. d. NLStBV v. 31. 1. 2017
— 3317-30224 (OHE-112) —**

Die Osthannoversche Eisenbahnen AG hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — den Verzicht auf eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Erneuerung der Lichtzeichenanlage mit Überwachungssignalen und akustischen Warneinrichtungen auf der höhengleichen Kreuzung mit der „Steinbecker Straße“ (Bahn-km 37,017) auf der Strecke Winsen (Luhe) Süd—Hützel gemäß § 18 Satz 3 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. 11. 2016 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 5/2017 S. 168

**Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren
für den Neubau der Bundesautobahn (A) 20 —
erster Bauabschnitt
von Westerstede (A 28) bis Jaderberg (A 29)**

**Bek. d. NLStBV v. 8. 2. 2017
— 3331-31027-A 20/1.BA —**

Der Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren gemäß den §§ 17 ff. FStrG i. V. m. den §§ 72 bis 78 VwVfG für den Neubau der A 20 — erster Bauabschnitt von Westerstede

(A 28) bis Jaderberg (A 29) — ist von der NLStBV (Planfeststellungsbehörde) anberaumt worden für den

**21. 2. bis 23. 2. 2017,
jeweils von 9.30 bis 18.00 Uhr,
im Dannemann-Forum Westerstede,
Heinz-Böhnke-Straße 3,
26655 Westerstede.**

Bei Bedarf wird der Erörterungstermin am 24. 2. 2017, ab 9.30 Uhr, fortgesetzt.

Für den Erörterungstermin ist folgender Ablauf vorgesehen:

21. 2. 2017

- Verfahrensfragen,
- Planrechtfertigung, Abschnittsbildung,
- vorgelagerte Planungsstufen,
- Kritik an der technischen Planung,
- Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (außer Naturschutz, Wasserwirtschaft).

22. 2. 2017

- Immissionen,
- Belange der Land- und Forstwirtschaft, Eigentumsbelange,
- Naherholungsschutz, Tourismus,
- sonstige (örtliche) Belange.

23. 2. 2017

- Natur und Umwelt,
- wasserwirtschaftliche Belange.

24. 2. 2017 (optional)

- Erörterung ggf. noch offener Punkte,
- Einzelerörterung (soweit erforderlich oder beantragt).

Sollte ein Tagesordnungspunkt an einem Erörterungstag nicht abschließend verhandelt worden sein, wird die Verhandlung am Folgetag mit diesem Tagesordnungspunkt fortgesetzt.

Die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs wird empfohlen, da öffentlicher Parkraum nur begrenzt vorhanden ist (Bushaltestelle: Westerstede — Robert-Dannemann-Schule).

Die Teilnahme am Termin ist jeder oder jedem, deren oder dessen Belange durch das geplante Bauvorhaben berührt werden, freigestellt.

Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Diese oder dieser muss die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde (NLStBV) zu geben ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten oder Betroffenen auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Verhandlung beendet ist.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, sowie auf Betroffene.

Soweit über Entschädigungsansprüche nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden sie nicht in dem Erörterungstermin behandelt, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren.

— Nds. MBl. Nr. 5/2017 S. 168

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Bioceval GmbH & Co. KG, Cuxhaven)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 8. 2. 2017
— LG 16-083-01 4.1 CUX026759945 Wa —**

Die Firma Bioceval GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 9. 11. 2016 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung für die Anlage zur Herstellung von Fischmehl und Fischöl zur Erhöhung der Produktionskapazität von bisher 22 t/h auf nunmehr 32 t/h auf dem Grundstück in 27472 Cuxhaven, Neufelder Straße 44, Gemarkung Cuxhaven, Flur 2, Flurstücke 203/15, 204/2, 205/2, 206 teilweise und 234/4, beantragt.

Die Erhöhung der Durchsatzleistung soll dadurch erreicht werden, dass die vorhandenen und altersbedingt zu tauschenden Pressen, Scheibentrockner, Mahl- und Kühlanlagen durch jeweils größere Aggregate ersetzt werden. Weiterhin werden die vorhandenen beiden Hauptverarbeitungslinien verfahrenstechnisch voneinander getrennt, indem eine zusätzliche Eindampfanlage errichtet wird.

Mit dem Betrieb der Anlage soll nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten noch in 2017 begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der beantragten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.16.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25) — sog. Industrieemissions-Richtlinie. Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Lüneburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund Nummer 7.21 der Anlage 1 UVPG unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV liegen bei der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen vom **15. 2. bis zum 14. 3. 2017** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Zimmer 0.306, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.30 Uhr
freitags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr;
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, Anmeldung in Zimmer 117, Elfenweg 15, 27474 Cuxhaven,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **15. 2. 2017** und endet mit Ablauf des **27. 3. 2017**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder des-

sen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins

**am Donnerstag, dem 20. 4. 2017, 10 Uhr,
im Rathaus der Stadt Cuxhaven,
Raum „Penzance“,
Rathausplatz 1,
27472 Cuxhaven,**

erörtert.

Sollte die Erörterung am **20. 4. 2017** nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

— Nds. MBL Nr. 5/2017 S. 169

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(G + F Bioenergie Holthausen GmbH & Co. KG, Lingen)****Bek. d. GAA Osnabrück v. 18. 1. 2017
— 16-018-01/Ev —**

Die G + F Bioenergie Holthausen GmbH & Co. KG, Wachendorfer Straße 1, 49808 Lingen, hat mit Antrag vom 29. 9. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung und energetischen Verwertung von Biogas (Biogasanlage) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49808 Lingen, Wachendorfer Straße, Gemarkung Altenlingen, Flur 31, Flurstücke 78/1, 79/5, 113/3, 61/4 und 70/2.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 5/2017 S. 169

Stellenausschreibungen

In den Regionalstellen Aurich und Hildesheim des **Rechnungsprüfungsamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt jeweils eine unbefristete Stelle

einer Rechnungsprüferin oder eines Rechnungsprüfers
(BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L)

in Vollzeit zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellenka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis zum 10. 3. 2017** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 37 26, 30037 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 5/2017 S. 170

Die **Samtgemeinde Kirchdorf** sucht zum nächstmöglichen Termin **eine leitende Mitarbeiterin oder einen leitenden Mitarbeiter für den Bereich Bauen und Entwicklung.**

Der Aufgabenbereich erstreckt sich auf die Fachbereichsleitung innerhalb der Samtgemeindeverwaltung einschließlich der fachlichen Begleitung von sechs Mitgliedsgemeinden. Schwerpunkte bilden die Verwaltungsaufgaben der Aufgabengruppen Bauverwaltung und die gemeindliche Entwicklungsplanung (einschließlich Dorferneuerung), Abwicklung von Auftragsvergaben nach der VOB/VOL, Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften sowie Bearbeitung des gemeindlichen Beitragswesens nach dem NKAG/BauBG.

Ein sicheres Auftreten und Verhandlungsgeschick müssen vorhanden sein, gute Kenntnisse im Bau- und Vergaberecht sind von Vorteil. Die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (ehemals gehobener Dienst), Kommunalverwaltung (Angestelltenprüfung II), muss gegeben sein.

Wir bieten einen unbefristeten Vollzeitarbeitsplatz und eine Vergütung nach EntgeltGr. 11/12 TVöD.

Für weitere Informationen stehen der Fachbereichsleiter Bauen und Entwicklung, Herr Dahm, Tel. 04273 8823, und Frau Riekmann, Tel. 04273 8812, zur Verfügung.

Falls Sie sich für diese Stelle interessieren, richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen bitte **bis zum 28. 2. 2017** an die Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf. Sie können Ihre vollständige Bewerbung auch per E-Mail im PDF-Format an die E-Mail-Adresse info@kirchdorf.de senden.

Für alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, kommt die Samtgemeinde Kirchdorf nicht auf. Menschen mit Behinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt behandelt.

— Nds. MBl. Nr. 5/2017 S. 170

Bekanntmachungen der Kommunen

Verordnung des Landkreises Cloppenburg über das Naturschutzgebiet „Glittenberger Moor“ (NSG WE 233) in der Gemeinde Barßel im Landkreis Cloppenburg vom 10.1.2017

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016 (Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird in einer Neufassung zum Naturschutzgebiet (NSG) „Glittenberger Moor“ (NSG WE 233) erklärt.
- (2) Das Schutzgebiet befindet sich ca. 1 km südwestlich des Barßeler Ortsteils Harkebrügge in der Gemeinde Barßel. Naturräumlich ist das NSG der naturräumlichen Haupt-

einheit „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ bzw. der „Hunte-Leda-Moorniederung“ als naturräumliche Einheit zuzuordnen. Charakteristisch für das NSG „Glittenberger Moor“ sind Reste von Binnendünen mit Stieleichen-Birkenwald sowie Feuchtgrünland-, Sumpf-, Feuchtgebüsch- und Moorbereiche als wertvolle Lebensräume für daran gebundene wild lebende Tier- und Pflanzenarten.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 mit Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten gepunkteten Rasterbandes.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 235 „Glittenberger Moor“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Umschlossen wird das NSG im Norden durch das Deichgrundstück des Leda-Jümme-Verbandes sowie ein Gewässergrundstück der Friesoyther Wasseracht, im Osten durch das Straßengrundstück der Kreisstraße K 296, im Süden durch das Grundstück der Gemeindestraße „Sammelte“ und Westen durch die Deichzuwegung des Leda-Jümme-Verbandes im Bereich des Reeken Grabens.
Im östlichen Einmündungsbereich der Gemeindestraße „Sammelte“ auf die K 296 sind die wohnbauliche Nutzung und der Gartenbereich auf dem Flurstück 66/3, Flur 28, Gemarkung Barßel nicht Bestandteil des NSG. Der ausgenommene Bereich weist an seiner westlichen Grenze eine Länge von ca. 52 m und entlang der Nordgrenze eine Länge von ca. 29 m auf. Die gemeinsame Grenze mit der K 296 ist ca. 49 m lang.
Der an das Grundstück der Gemeindestraße „Sammelte“ angrenzende Teil des Flurstücks 70, Flur 28, Gemarkung Barßel ist bis zur Nutzungsgrenze Gartenland/Grünland ebenfalls nicht Bestandteil des NSG. Die Entfernung zwischen Straßenflurstück und Nutzungsgrenze beträgt an der westlichen Flurstückgrenze ca. 145 m und an der östlichen ca. 125 m.
- (6) Die Karten der in Absatz 3 genannten Anlage dieser NSG-Verordnung sind Bestandteil dieser Verordnung und können während der Dienststunden von Jedermann bei der Gemeinde Barßel oder beim Landkreis Cloppenburg — Untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (7) Das NSG hat eine Größe von ca. 31 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Die Unterschutzstellung soll den vielfältig strukturierten Biotopkomplex mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sichern und gleichzeitig die Voraussetzungen für die Entwicklung natürlicher Gewässerrandbedingungen im Niederungsbereich der Soeste erhalten. Zweck der Unterschutzstellung ist auch die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der wenigen verbliebenen Dünenreste einschließlich der Stieleichen-Birkenwälder, der Feuchtgrünland-, Sumpf-, Feuchtgebüsch- und Moorbereiche als wertvolle Lebensräume für daran gebundene wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen und deren Lebensgemeinschaften und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit. Im Wesentlichen maßgeblich für die Erreichung des Schutzzweckes sind die durch Trockenheit oder Nässe sowie Nährstoffarmut gekennzeichneten Standortbedingungen.

- (3) Das NSG gemäß § 1 Abs. 5 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient auch der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (LRT).

LRT	Klartext Bezeichnung – Lebensraumtypbezogene Zielformulierung
91D0	Moorwälder Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, strukturreichen, und unzerschnittenen Moorwäldern auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die i. d. R. lichte Baumschicht besteht aus Moorbirken. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Mooschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder kommen in stabilen Populationen vor.

sowie der übrigen Lebensraumtypen

7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, waldfreier Moore u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebene mit Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher und strukturreicher Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stiel- oder Trauben-Eiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitter-Pappel, und/oder (mit geringen Anteilen) Buche. In Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, örtlich aus Stechpalme sowie auf feuchten Standorten auch aus Faulbaum ausgeprägt. Kleine Teilflächen dienen der Erhaltung historischer Hute- und Niederwaldstrukturen. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. Mieten anzulegen,
 2. den Wasserhaushalt oder das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 3. Hunde frei laufen zu lassen,
 4. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur (ohne vernünftigen Grund) durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 5. das NSG mit unbemannten Luftfahrzeugen (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu überfliegen,
 6. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer anzuzünden,
 7. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 8. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, sowie Wege neu- oder auszubauen,
 9. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln sowie gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der privaten Wirtschafts- und Zufahrtswege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verböten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer/innen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete der Naturschutzbehörden oder anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 3. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),
 4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen,
 5. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zum Monitoring im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,

6. nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn
- die notwendigen Maßnahmen einschließlich Betreten zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - die Erhaltung des Lichtraumprofils der vorhandenen Wege durch fachgerechten Schnitt,
 - der Rückschnitt von Gehölzen entlang von Nutzungs- oder Flurstücksgrenzen zur Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen,
7. mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
- das Betreten und die Untersuchung und Kontrolle des Gebietes,
 - das Betreten und die Durchführung von Untersuchungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
 - die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial,
 - die Errichtung von verfahrensfreien Weideställen i. S. der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG, insbesondere
- die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,
 - die Nutzung der Grünlandflächen ohne jedoch
 - Grünland in Acker umzuwandeln oder eine ackerbauliche Zwischennutzung vorzunehmen,
 - organischen Dünger auszubringen,
 - eine Portions- oder Umtriebsbeweidung durchzuführen,
 - die folgenden Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grünlandes, die der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde bedürfen:
 - der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - die Erneuerung der Grünlandnarbe durch einfache Nachsaat als Übersaat oder Scheiben- oder Schlitzdrillsaat mit für den Naturraum typischen Gräsern,
 - die Beweidung vor dem 30.06. eines jeden Jahres mit mehr als 2 Weidetieren/ha und
 - das Mähen vor dem 15.06. eines jeden Jahres.
- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Nutzung von Waldflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG i. V. m. § 11 NWaldLG,
- nur soweit
 - keine Gehölze eingebracht werden, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen und die nicht in der naturräumlichen Region (Ostfriesisch-Oldenburgische Geest) heimisch sind sowie Waldentwicklungstypen etabliert werden, die den Schutzziele zuwider laufen,
 - ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - ein Altholzanteil von mindestens 35 % Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - eine Düngung unterbleibt,
 - auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
 - eine Bodenbearbeitung unterbleibt; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - Kalkungsmaßnahmen in Moorwäldern unterbleiben.
 - ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt,
 - keine Wildäsungsflächen und Wildäcker in Wäldern angelegt werden.
 - für die nachfolgenden Maßnahmen nur soweit sie zwei Wochen vor der Durchführung bei der Naturschutzbehörde angezeigt wurden:
 - die Bodenbearbeitung,
 - der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, für die eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.
 - für die nachfolgenden Maßnahmen nur soweit hierfür vorher die Zustimmung der Naturschutzbehörde eingeholt wurde:
 - die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 30. September,
 - die Unterschreitung des Altholzanteils von mindestens 35 % Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Unterschreitung des Mindestabstandes der Feinerschließungslinien der Gassenmitten von 40 m zueinander,
 - die Bodenschutzkalkung außerhalb von Moor- und Flechten-Kiefernwäldern,
 - auf Moorstandorten die dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme,
 - die Verringerung des zu erhaltenden Tot- oder Altholzes i. S. der Ziffer 1. c), d) oder e).
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Jagdausübung, ohne das Wild außerhalb von Ackerflächen zu füttern oder zu kirren. Die Anlage von Fütterungen oder Kirrungen ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. Freigestellt ist weiterhin auch die Errichtung von nicht fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen und Ansitzleitern.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

- (1) Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/Einvernehmensvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben, soweit dadurch die Nutzung von Grundstücken nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, insbesondere
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen, insbesondere die Durchführung einer Pflegemahd auf Grünland oder die Entkusselung von Moorbiotopen.
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Vorkaufsrecht

- (1) Entsprechend § 40 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. mit § 66 Abs. 4 BNatSchG wird mit dieser Verordnung ein Vorkaufsrecht zugunsten des Landkreises Cloppenburg begründet.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach §§ 3 oder 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.10.1998 über das Naturschutzgebiet (NSG) „Glittenberger Moor“ (NSG WE 233) außer Kraft.

§ 11

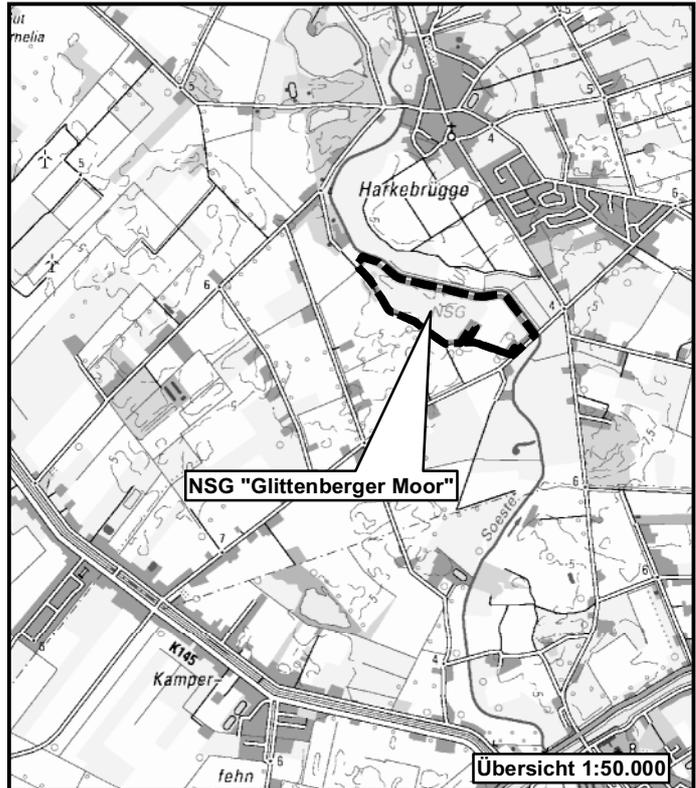
Hinweise

- (1) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich für die Waldflächen nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald und für die sonstigen Flächen nach der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (EA-VO-Grünland).
- (2) Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Cloppenburg, den 10.1.2017

Johann Wimberg
Landrat



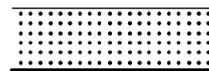


Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Glittenberger Moor"

Gemeinde Barßel, Landkreis Cloppenburg

Legende



Die Innenkante (breite Linie) des gepunkteten Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Schutzgebietes

Landkreis Cloppenburg

- Amt für Natur und Umwelt -

Eschstraße 29

49661 Cloppenburg

Cloppenburg, den 10.01.2017



LANDKREIS
CLOPPENBURG
WIR ISTHIER.

Johann Wimberg
Landrat

Maßstab: 1:5.000



Quelle: AK 5, Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©



Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten